

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (825 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich.

Das vorliegende Gesetz bietet die legale Grundlage für die Übernahme der Kriegsanleihe durch die Republik Österreich. In den Grenzen dieser Übernahme wird die vom ehemaligen Österreich eingegangene Staatsschuld eine Staatsschuld der Republik. Wenn der Staat die aus der Kriegsanleihe entspringenden Verpflichtungen ohne jede Kürzung ihres materiellen Inhaltes auf sich nimmt, so leitet ihn hiebei in erster Linie das Bestreben, das Vertrauen seiner Gläubiger in die Einhaltung der ihnen gegebenen Versprechungen mit Aufbietung aller seiner moralischen und materiellen Kräfte zu erhalten und zu stärken. Aus dieser Erwägung lehnt es das Gesetz auch ab, sich irgendwie darauf zu berufen, daß eine formalrechtliche Verpflichtung der Republik sich aus der Rechtslage allein kaum ableiten ließe. Von der freien Disposition, die der Staatsvertrag von St. Germain der Republik in bezug auf die Kriegsanleihe auch gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern wahr, macht das Gesetz zugunsten überragender staatsfinanzieller Interessen nur einen sehr eingeschränkten Gebrauch, der den begründeten Interessen der heimischen Volkswirtschaft und denen der eigenen Staatsbürger vollauf gerecht wird.

Den Kreis der Titresinhaber, denen gegenüber die Kriegsanleihe übernommen wird, bilden grundsätzlich die im Inlande heimatberechtigten Personen, die ihren Besitz an Kriegsanleihe ordnungsgemäß angemeldet haben, insoweit das dauernde wirtschaftliche Engagement dieser Personen sich nicht auf andere Nachfolgestaaten außerhalb Österreichs erstreckt. Auf zahlreiche, systematisch nicht darstellbare Fälle, die innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen eine gerechte oder billige Lösung nicht zu finden vermocht hätten, nehmen Bestimmungen des Gesetzes Bedacht, durch welche von der grundsätzlichen Regelung abweichende Entscheidungen unter Mitwirkung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden Kollegiums getroffen werden können.

Zu den beantragten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage, insoweit diese über eine bloße Änderung der Formulierung hinausgehen, wird bemerkt:

Ad § 3, Punkt 1: Da durch Vollzugsanweisung vom 4. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 208, Ausnahmen von dem § 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, R. G. Bl. Nr. 481, ausgesprochenen Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimatsverband österreichischer Gemeinden zugelassen wurden, mußte diesem geänderten Rechtszustande auch im vorliegenden Gesetze entsprechend Rechnung getragen werden.

Ad § 3, Absatz 2: Dieser Absatz wurde neu eingeschaltet, um Sicherung des Staates gegen einen nach Übernahme der Kriegsanleihe eintretenden Wechsel der Staatsbürgerschaft des Kriegsanleihebesitzers zu schaffen, durch dessen Vollziehung die Gründe weggefallen sind, die den Staat zur Übernahme der Kriegsanleihe veranlassen.

Ad § 7, Punkt 2 c: Dieser neu eingefügte Punkt soll die Möglichkeit schaffen, in den Fällen, bei denen die Anwendung der im § 4 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze zu einer ungebührlichen Belastung der Republik Österreich führen würde, eine andere der Sachlage entsprechendere Verfügung zu treffen.

Ad § 9, Absatz 2, b und d: Die Fassung wurde mit der korrespondierenden im Gesetze über die große Vermögensabgabe in Übereinstimmung gebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage der Staatsregierung einer eingehenden Beratung unterzogen und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 10. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Kollmann,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über die

Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als
Schuld der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Das Gesetz findet Anwendung auf:

die steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige österreichische
Kriegsanleihe vom Jahre 1914, fällig am 1. April
1920,

die steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige österreichische
Kriegsanleihe vom Jahre 1915, rückzahlbar am
1. Mai 1925,

die dritte steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe, rückzahlbar am 1. Oktober
1930,

die vierte steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable
Staatsanleihe und am 1. Juni 1923 rückzahlbare
Staatschahscheine),

die fünfte steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable
Staatsanleihe und am 1. Juni 1922 rückzahlbare
Staatschahscheine),

die sechste steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe (40jährige amortisable
Staatsanleihe und am 1. Mai 1927 rückzahlbare
Staatschahscheine),

Anträge des Ausschusses:

§ 1.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

die siebente steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige österreichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable Staatsanleihe und am 1. August 1926 rückzahlbare Staatschahscheine),

die achte steuerfreie 5 $\frac{1}{2}$ prozentige österreichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable Staatsanleihe und ab 1. September 1923 halbjährig kündbare Staatschahscheine).

§ 2.

Den im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen finanziellen Regelungen wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

§ 3.

(1) Die Republik Österreich tritt in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus den Kriegsanleihen erwachsenen Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Z. 2, ein:

1. bei physischen Personen

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde des Inlandes besitzt oder bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain gemäß der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

2. bei juristischen Personen

- a) soweit es sich um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, ihren Sitz am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte;

- b) soweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919

Anträge des Ausschusses:

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

(1) Die Republik Österreich tritt in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus den Kriegsanleihen erwachsenen Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Z. 2, ein:

1. bei physischen Personen

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am 12. Mai 1920 das Heimatrecht in einer Gemeinde des Inlandes besaß oder bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain gemäß der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

2. bei juristischen Personen

- a) soweit es sich um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, ihren Sitz am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte;

- b) soweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919

Vorlage der Staatsregierung:

stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Sitz im Inlande hat, am 13. März 1919 sich ausschließlich im Inlande betätigte und in diesem Zeitpunkte kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

(2) Vermögensmassen, die selbständigen Zwecken dienen, wie Sammlungsfonds, Vermögen politischer Parteien, die nicht als juristische Personen auftreten u. dgl., werden wie Vermögen juristischer Personen behandelt.

(3) Als vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet gelten jene Kriegsanleihen, welche im Sinne der III. Vollzugsanweisung vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, nach dem Bestände vom 13. März 1919 angemeldet wurden.

(4) Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt jenes Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates, das nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain der Republik Österreich zufällt.

(5) Unter den anderen Nachfolgestaaten sind jene Staaten mit Ausnahme der Republik Österreich zu verstehen, zu welchen Gebietsteile des ehemaligen österreichischen Staates gehören.

(6) Als an einen Staat wirtschaftlich gebunden gelten folgende in diesem Staate befindlichen Vermögensschaften:

- a) das Grund- und Gebäudevermögen,
- b) das einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung oder einer vertragsmäßigen Beteiligung daran dauernd gewidmete Vermögen,
- c) Forderungen, die auf Liegenschaften sichergestellt sind,
- d) Vermögen, das durch fideikommissarischen Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Staatsgebiet gebunden ist.

Anträge des Ausschusses:

stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Sitz im Inlande hat, am 13. März 1919 sich ausschließlich im Inlande betätigte und in diesem Zeitpunkte kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

(2) Der Eintritt in die Kriegsanleihe kann gegenüber dem Besitzer der Kriegsanleihe von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden, daß er auf das ihm nach dem Staatsvertrage von St. Germain etwa zustehende Optionsrecht für die Angehörigkeit zu einem der anderen Nachfolgestaaten verzichtet und daß er, falls von diesem Optionsrecht dennoch Gebrauch gemacht wird, der Republik Österreich den für den Zeitpunkt des Eintrittes in die Kriegsanleihe errechneten Gegenwartswert der Lasten, die ihr hiedurch erwachsen sind, ersetzen wird.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

(7) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Der Besitz an Aktien und Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile einer Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als gebundenes Vermögen, es sei denn, daß diese Wertpapiere erworben wurden, um dem Besitzer einen bestimmenden Einfluß auf die Art und Verwaltung des Betriebes der Gesellschaftsunternehmung zu sichern.

Als gebundenes Vermögen zu behandelnde Mitgliederanteile an einer Gesellschaftsunternehmung, die ihrerseits ein an einen Staat wirtschaftlich gebundenes Vermögen besitzt, gelten verhältnismäßig als an diesen Staat gebundenes Vermögen.

(7) Bei Versicherungsanstalten gilt als an einen Staat wirtschaftlich gebunden zumindest jenes bilanzmäßig reservierte Vermögen, welches der Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern die in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz haben, zu dienen hat.

§ 4.

Wenn der Eigentümer der Kriegsanleihe am 13. März 1919 ein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen (§ 3) hatte, tritt bei Zutreffen der in § 3 bezeichneten übrigen Voraussetzungen die Republik Österreich in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus dem Titel der Kriegsanleihe erwachsenen Verpflichtungen bezüglich jenes nach dem Stande vom 13. März 1919 zu ermittelnden Teiles ein, der nach dem Verhältnisse dieses gebundenen Vermögens zu dem übrigen Vermögen auf das letztere entfällt.

§ 5.

(1) Die im § 3 genannten Voraussetzungen gelten bei Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung (§ 9, Absatz 1 der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe) bewilligt worden ist, in folgenden Fällen als erfüllt:

- a) wenn die Kriegsanleihe nach vollzogener Kontrollbezeichnung bereits ausgefolgt oder an eine andere Stelle übertragen worden ist;
- b) wenn die Titres bis 31. Oktober 1919 nachweislich verkauft oder belehnt worden sind, oder — soweit die Titres in diesem Zeitpunkte in einem Depot erlegt waren —,

Anträge des Ausschusses:

(9) Bei Versicherungsanstalten gilt als an einen Staat wirtschaftlich gebunden zumindest jener Teil des bilanzmäßig gebundenen Aktivums, welcher der Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern die in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz haben, entspricht.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

der Verwahrer dem Hinterleger Kredit gewährt hat und nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 die durch Belehnung oder Kreditgewährung entstandene Forderung bei Widerruf der Kontrollbezeichnung mangels hinreichender Deckung gefährdet würde.

§ 6.

(1) Die bereits durchgeführte Kontrollbezeichnung gilt in den Fällen des § 5 als Kennzeichnung der Schuldübernahme.

(2) Die Kontrollbezeichnung im Sinne der III. Vollzugsanweisung ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur für solche Titres der Kriegsanleihe zu erteilen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen sind. Außer den Fällen des § 5 können bereits vollzogene oder auch nur bewilligte Kontrollbezeichnungen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, widerrufen werden.

(3) Durch Vollzugsanweisung kann die Art und das Verfahren der endgültigen Kennzeichnung der als Schuld der Republik Österreich anerkannten Titres neu geregelt werden.

§ 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses

1. wenn öffentliche oder berücksichtigungswürdige Interessen österreichischer Staatsangehöriger dies erfordern:

a) Kriegsanleihe, bezüglich derer die im § 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen,

b) für die Besitzer solcher Kriegsanleihe und für Kreditinstitute, die auf solche Kriegsanleihe Pfanddarlehen gewährt haben, in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,

c) in den Fällen des § 4 die Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in einem höheren Ausmaße, als diesem Paragraphen entsprechen würde, auszusprechen;

Anträge des Ausschusses:

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses

1. wenn öffentliche Interessen oder berücksichtigungswürdige Interessen österreichischer Staatsbürger dies erfordern:

a) Kriegsanleihe, bezüglich derer [] nicht alle im § 3 genannten Voraussetzungen zutreffen, gänzlich oder teilweise oder in den Fällen des § 4 über das dafelbst bezeichnete Ausmaß als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen,

b) für die Besitzer solcher Kriegsanleihe und für Kreditinstitute, die auf solche Kriegsanleihe Pfanddarlehen gewährt haben, in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzusorgen,

[]

Vorlage der Staatsregierung:

2. ungeachtet des Zutreffens der Voraussetzungen der §§ 3 und 4:

- a) bei Vermögen, welches öffentlichen Interessen oder charitativen Zwecken gewidmet ist, für diese Interessen oder Zwecke in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzuforgen,
- b) die Übernahme von Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung nicht vorgenommen wurde, weil ihre Erwerbung nach dem 31. Oktober 1918 erfolgt ist, ganz oder zum Teile zu versagen, oder auf jenen unter Zugrundelegung des Begebungskurses zu ermittelnden Nennbetrag zu beschränken, der den zur Erwerbung effektiv aufgewendeten Kosten entspricht,
- c) die Entscheidung über die Übernahme als Schuld der Republik Österreich bis zum Ablauf der für die Rechtswirksamkeit der Option zugunsten der Staatsangehörigkeit im 6. Abschnitt des Staatsvertrages von St. Germain bestimmten längsten Fristen aufzuschieben.

(2) Von der in Punkt 2 dieses Paragraphen erteilten Ermächtigung ist bezüglich der unter die Bestimmungen des § 5 fallenden Titres kein Gebrauch zu machen.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen in Angelegenheit des Kriegsanleihebesitzes von Angehörigen eines der beiden Staaten, sowie wegen anderer mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain erforderlichen finanziellen Regelungen abzuschließen.

Anträge des Ausschusses:

2. ungeachtet des Zutreffens der Voraussetzungen der §§ 3 oder 4:

- a) bei Vermögen, welches öffentlichen Interessen oder karitativen Zwecken gewidmet ist, für diese Interessen oder Zwecke in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzuforgen,
- b) die Übernahme von Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung nicht vorgenommen wurde, weil ihre Erwerbung nach dem 31. Oktober 1918 erfolgt ist, ganz oder zum Teile zu versagen, oder auf jenen unter Zugrundelegung des Begebungskurses zu ermittelnden Nennbetrag zu beschränken, der den zur Erwerbung effektiv aufgewendeten Kosten entspricht,
- c) die Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in einem geringeren Ausmaße, als es dem § 4 entsprechen würde, auszusprechen, insoweit der Kriegsanleihebesitz aus dem Ertrage des ausländisch gebundenen (§ 3, Alinea 6) Vermögens oder aus dem Erlöse eines ausländisch gebundenen gewesen, jedoch vor dem 13. März 1919 veräußerten Vermögens stammt,
- d) die Entscheidung über die Übernahme als Schuld der Republik Österreich bis zum Ablauf der für die Rechtswirksamkeit der Option zugunsten der Staatsangehörigkeit im 6. Abschnitt des Staatsvertrages von St. Germain bestimmten längsten Fristen aufzuschieben und der Entscheidung sodann die in diesem Zeitpunkte obwaltenden Umstände bezüglich Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Vermögensgebundenheit des Kriegsanleihebesitzers zugrunde zu legen.

(3) Unverändert.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen mit den Regierungen der anderen Nachfolgestaaten in Angelegenheit des Kriegsanleihebesitzes von Angehörigen eines der beiden Staaten, sowie wegen anderer mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain erforderlichen finanziellen Regelungen abzuschließen.

942 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

§ 9.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt:

1. über die nach diesem Gesetze maßgebenden Umstände jedermann zur Auskunft zu verhalten sowie auch Kreditinstitute, Versicherungsanstalten und Vermögensverwalter zur Auskunftserteilung heranzuziehen,

2. die nach vorstehendem Punkte zur Auskunftserteilung herangezogenen sowie solche Personen, die die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe durch die Republik Österreich anstreben oder deren Vertreter oder die von ihnen namhaft gemachten Personen im Wege der Gerichte zur eidlichen Aussage zu verhalten,

3. die Verweigerung der Auskunftserteilung mit Ordnungsstrafen bis zu 100.000 K zu belegen,

4. die Mitwirkung aller öffentlichen Behörden und Anstalten und ihrer Angestellten, dann der Institute und Anstalten, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögensschaften befassen, in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden:

- a) wenn der Befragte im Verhältnis zu der die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe anstrebenden Person zu den im § 152, Z. 1, St. P. O., genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnis steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zugezogen würde;
- b) von Geistlichen über das, was sie ohne Verletzung ihrer Seelsorgepflicht nicht aussagen können;
- c) von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;
- d) von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten des Kriegsanleihebesitzes der von ihnen beratenen oder vertretenen Personen zur Kenntnis gekommen

Anträge des Ausschusses:

§ 9.

(1) Unverändert.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden:

- a) wenn der Befragte im Verhältnis zu der die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe anstrebenden Person zu den im § 152, Z. 1, St. P. O., genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnis steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zugezogen würde;
- b) von Geistlichen über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
- c) von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;
- d) von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten, behördlich befugten Parteivertretern und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten des Kriegsanleihebesitzes der von ihnen beratenen oder ver-

Vorlage der Staatsregierung:

sind; besteht die Gefahr, daß hiedurch ihr Auftraggeber einer Verfolgung nach § 10 dieses Gesetzes oder einer Strafverfolgung ausgesetzt wird, ist diesem zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes, beziehungsweise zur Entrichtung der Abgabe, wegen derer er der Strafverfolgung ausgesetzt gewesen wäre, eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) Die gemäß Absatz 1, Punkt 4, in Anspruch genommenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, haben bei Ausübung dieser Funktionen die Rechte und Pflichten öffentlicher Beamter und können in Eid genommen werden. Pflichtverletzungen können, soweit sie nicht nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegen, als Ordnungswidrigkeit mit Geld bis zu 100.000 K bestraft werden; das Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 10.

(1) Wer falsche Angaben in der Absicht macht oder bestätigt, die Übernahme von Kriegsanleihe durch die Republik Österreich für sich oder einen anderen zu erschleichen, wird, insofern die Handlung nicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens den Tatbestand eines Verbrechens begründet, mit Geld bis zum doppelten Nennbetrag der betreffenden Kriegsanleihe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre erkannt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, sinngemäße Anwendung.

§ 11.

(1) Die Republik Österreich übernimmt keinerlei Verpflichtungen bezüglich der Kriegsanleihe, die am 9. September 1919 Regierungen oder Angehörigen eines der anderen Nachfolgestaaten (§ 3) gehörte.

(2) Bezüglich der Kriegsanleihe, die Regierungen oder Angehörigen von Staaten gehört, denen kein Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates zugewiesen ist, wird eine Regelung bis nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.

(3) Für den gleichen Zeitpunkt wird die Regelung bezüglich jener Kriegsanleihen vorbehalten, die Angehörigen des der Republik Österreich durch den genannten Staatsvertrag zugefallenen Teiles des ehemaligen Ungarn gehört.

Anträge des Ausschusses:

tretenen Personen zur Kenntnis gekommen sind, wenn nicht ihr Auftraggeber hiedurch der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Verfolgung nach § 10 dieses Gesetzes ausgesetzt wird.

(3) Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollaufe ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht und dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Anträge des Ausschusses:

§ 12.

Unverändert.